



Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG

Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht gem. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Vorhaben:

Rheinhafen Andernach; Projektierung einer weiteren Containerbrücke im Hafen Andernach

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Die STADTWERKE ANDERNACH GMBH planen die Montage einer weiteren Containerbrücke im Rheinhafen in Andernach. Die volkswirtschaftliche Aufgabe des Transports und des Warenumschsags ist Voraussetzung für die örtlich vorhandenen Industrie- und Gewerbebetriebe sowie den Handel. Daher kommt dem Hafen Andernach eine wesentliche Aufgabe der Lebenssicherung und Daseinsfürsorge zu. Der Warenumsschlag im Hafen Andernach zeigt eine über Jahre zunehmende Tendenz. Dabei gilt der Transport per Schiff in verkehrs- wie umweltpolitischer Hinsicht als umweltfreundlich, weil er gegenüber anderen Transportmitteln (straßengebundener Gütertransport, Luftfracht) vergleichsweise wenig Energie aufwendet. Aufgrund der Zunahme des jährlichen Gesamtumschlags soll die technische Ausstattung verbessert werden. Hierfür ist die Inbetriebnahme einer weiteren Containerbrücke erforderlich.

		Bemerkungen
1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten	Fläche des Rheinhafens Andernach: <ul style="list-style-type: none"> • Kai- und Uferlängen bebaut: 919,0 m • Kaiufer dem Umschlag dienend: 919,0 m <ul style="list-style-type: none"> ○ davon mit Gleisanschluss: 500,0 m • Befestigte Terminalflächen: 42.000 m²
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Der Containerumschlag ist wichtiges Standbein des Rheinhafens Andernach der Stadtwerke Andernach GmbH
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	Fläche: Die beanspruchte Umschlagfläche bleibt durch die Montage einer weiteren Containerbrücke unverändert. Boden:

		<p>Über die bereits vollflächig versiegelten Lagerflächen hinaus werden keine weiteren Flächen beansprucht. Es werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt; die bestehende Nutzung innerhalb des Hafengeländes wird durch die Montage einer zusätzlichen Containerbrücke lediglich optimiert. Bodenveränderungen erfolgen nicht. Es kommt weder bau-, anlagen- noch betriebsbedingt zum Eintrag von Schadstoffen.</p> <p>Wasser: Mit der Montage einer weiteren Containerbrücke ist kein Gewässerausbau verbunden. Der Flächenzustand der befestigten Containerumschlagfläche entspricht qualitativ wie quantitativ dem aktuell bereits vorhandenen Zustand. Einleitungen wie auch Entnahmen von Grund- und / oder Oberflächenwasser erfolgen nicht.</p> <p>Tiere: Es werden ausschließlich bereits vorhandene Verkehrsflächen des Containerterminals in Anspruch genommen. Faunistisch relevante Lebensräume sind nicht vorhanden und werden nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Pflanzen: Es werden ausschließlich bereits vorhandene Verkehrsflächen des Containerterminals in Anspruch genommen. Auch floristisch relevante Lebensräume sind nicht vorhanden und werden nicht in Anspruch genommen.</p> <p>biologische Vielfalt: Durch die Montage einer weiteren Containerbrücke ergeben sich in Bezug auf das Schutzgut „biologische Vielfalt“ keine nachteiligen Auswirkungen.</p>
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	Es fallen keine Abfälle und Abwässer an.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Es fallen keine Emissionen an. Mit dem Vorhaben ist <i>keine</i> deutlich wahrnehm- bzw. messbare Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, verbunden. Zusammenfassend ist zu prognostizieren, dass die immissionstechnische Situation infolge der Montage einer weiteren Containerbrücke nicht verändert wird.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	Siehe nachfolgende Unterpunkte

1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	Das Vorhaben erfordert nicht das Lagern, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG, Gefahrgütern i. S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffen. Es handelt sich um die Montage einer im wesentlichen Umfang vorgefertigten Containerbrücke.
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	Das Vorhaben bewirkt keine Unfall- /Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Durch die Montage einer weiteren Containerbrücke kommt es nicht zu Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch die Verunreinigung von Wasser oder Luft.
2	Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	<p>Verkehr: Der Containerhafen wird bereits heute vollumfänglich als Hafenanlage genutzt; die verkehrlichen Bedingungen werden hierdurch nicht verändert.</p> <p>Siedlung, Erholung, land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung: Derartige Nutzungen sind nicht vorhanden und sollen auch nicht etabliert werden.</p> <p>Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung: Die Hafenanlage dient der Erhaltung der Versorgungssicherheit der Bevölkerung, des Gewerbes und der Industrie. Änderungen dieser Nutzungen sind mit dem Projekt nicht verbunden.</p>
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	<p>Fläche: Die Flächenqualität wird durch die Montage einer weiteren Containerbrücke nicht verändert.</p> <p>Boden: Es handelt sich bereits heute ausschließlich um vollversiegelte Hafenflächen. Unversiegelte Bodenflächen – insbesondere als Standort von Pflanzen und Lebensraum von Tieren – sind nicht mehr vorhanden. Infolge der vollständigen Flächenbefestigung bestehen keine Empfindlichkeiten gegenüber Bodenerosion und stofflicher Belastung der Böden.</p> <p>Wasser:</p>

		<p>Infolge der bereits bestehenden vollständigen Flächenversiegelung sind Auswirkungen auf das Grundwasser nicht zu erwarten. Die hydraulischen Verhältnisse im Rheinstrom werden durch die Montage einer weiteren Containerbrücke nicht beeinflusst.</p> <p>Tiere: Durch die Montage einer weiteren Containerbrücke kommt es nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf die Tierwelt; der Projektstandort ist bereits heute in Bezug auf das Schutzgut „Tiere“ unempfindlich, da Tierlebensräume nicht betroffen sind.</p> <p>Pflanzen: Durch die Montage einer weiteren Containerbrücke kommt es nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf die Flora wie auch die Vegetation; der projektstandort ist bereits heute in Bezug auf das Schutzgut „Flora und Vegetation / Pflanzen“ unempfindlich, da Pflanzenlebensräume nicht betroffen sind.</p> <p>biologische Vielfalt: Die biologische Vielfalt wird von dem Vorhaben nicht beeinflusst.</p>
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	Siehe nachfolgende Unterpunkte
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG,	FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete werden nicht berührt.
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	Naturschutzgebiete sind nicht betroffen.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	Nationalparke und nationale Naturmonumente sind nicht betroffen.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	Naturdenkmäler sind nicht betroffen.
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	Geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen sind nicht betroffen.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG	Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen.

2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete sowie Risikogebiete werden nicht tangiert. Das Vorhaben liegt im Überschwemmungsgebiet des Rheins; es werden keine Retentionsräume verändert oder gar nachteilig beeinflusst. Trinkwasserschutzgebiete werden nicht verändert oder nachteilig beeinflusst.
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Das Vorhaben liegt außerhalb von Gebieten mit überschrittenen Umweltqualitätsnormen.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Das Vorhaben liegt außerhalb zentraler Orte und sonstigen Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte.
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Innerhalb des Vorhabenstandorts liegen keine in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Nach Art und Ausmaß der Auswirkungen ist von dem Vorhaben, eine weitere Containerbrücke zu montieren, ausschließlich das Baufeld betroffen. Auswirkungen in das übrige angrenzende Stadtgebiet von Andernach, den Siedlungsbereichen am Gegenufer und jeweils darüber hinaus sind nicht zu erwarten. Von den Auswirkungen sind keine Personen betroffen.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Das Vorhaben weist keine grenzüberschreitende Auswirkungen auf.
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	Schwere und komplexe Auswirkungen des Vorhabens sind nicht zu erwarten.
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Es ist unwahrscheinlich, dass es durch die Realisierung des Vorhabens zu nachteiligen Auswirkungen kommt. Derartige Auswirkungen sind insgesamt nicht erkennbar.
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Zeitpunkt:

		<p>Da nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und diesbezüglich sich auch keine Verdachtsmomente ergeben haben, kommt es zu keinem Zeitpunkt zu nachteiligen Auswirkungen.</p> <p>Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit: Nachteilige Auswirkungen treten nicht auf.</p>
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassenen Vorhaben	Das Vorhaben, eine weitere Containerbrücke zu montieren, wirkt nicht nachteilig zusammen mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben.
3.7	der Möglichkeiten, die Auswirkungen zu vermindern	Nachteilige Auswirkungen sind nicht feststellbar, sie können daher auch nicht gemindert werden.
4.	Zusammenfassende Bewertung	Die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG kommt zum Ergebnis, dass insgesamt weder erhebliche noch nachteilige Umweltauswirkungen auf die untersuchten Schutzgebiete und Schutzgüter zu erwarten sind. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer vollumfänglichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.